



Fachaufsatz zum Thema

StaRUG-Verfahren

Restrukturierungsverfahren

mit Hilfe eines Stabilisierungs- und Restrukturierungsplanes

ohne Insolvenzverfahren

Inhaltsverzeichnis

A.	Einführung	2
I.	Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen.....	2
II.	Das Verhältnis zur Insolvenzordnung	4
III.	Akkordstörerproblematik.....	4
IV.	Schuldnerzentrierung des StaRUG	5
V.	Gang der folgenden Darstellung	5
B.	Die Hauptmerkmale des StaRUG	6
I.	Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente	6
1.	Die gerichtliche Planabstimmung, § 29 II Nr.1 StaRUG	6
2.	Die Vorprüfung, § 29 II Nr.2 StaRUG.....	6
3.	Die Stabilisierungsanordnung, § 29 II Nr.3 StaRUG	7
4.	Planbestätigung, § 29 II Nr.4 StaRUG	7
5.	Weitere hilfreiche Maßnahmen.....	7
1.	Zugangsvoraussetzungen.....	9
II.	Der Restrukturierungsplan	10
1.	Begriffsbestimmung „Plan“	10
2.	Aufbau des Restrukturierungsplans	11
3.	Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement, § 1 StaRUG.....	12
4.	Gestaltung von Rechtsverhältnissen	12
5.	Anforderungen an den Restrukturierungsplan	13
III.	Die Sanierungsmoderation, §§ 94 ff. StaRUG	19
1.	Zweck der Sanierungsmoderation	19
2.	Antragsverfahren	19
3.	Sanierungsmoderator	20
4.	Sanierungsvergleich.....	20
IV.	Krisenpflichten und Haftung des Geschäftsleiters	22
1.	Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement.....	22
2.	Haftung nach §§ 43, 57 StaRUG	22
V.	Zwischenbilanz: Die (noch) zurückhaltende Anwendung des StaRUG in der Praxis	23
VI.	Fazit	24

A. Einführung

I. Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen

Deutschland hat seit dem 01.01.2021 ein außerinsolvenzliches Restrukturierungsrecht. Nachdem der Bundestag am 17.12.2020 den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung angenommen hat, erfolgte bereits am 18.12.2020 die Billigung durch den Bundesrat¹.

Artikel 1 des SanInsFoG ist das neu geschaffene Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen, StaRUG)². Das StaRUG schließt die bislang bestehende Lücke zwischen der außergerichtlichen Sanierung und einem Insolvenzverfahren³. Zugrunde lag der weitreichenden Änderung des deutschen Sanierungsrechts die Richtlinie (EU) 2019/1023⁴ vom 20.07.2019⁵. Durch das StaRUG hat Deutschland die europäische Restrukturierungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt⁶. Das StaRUG tritt neben die bekannte Insolvenzordnung. Zukünftig können Sanierungsmaßnahmen auch außerhalb einer Insolvenz gegen den Willen einzelner Gläubiger umgesetzt werden.

Für krisenbefangene Unternehmen wird dadurch der Anreiz erhöht, frühzeitig Maßnahmen zur Überwindung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu ergreifen⁷.

Insofern stellt es im Idealfall kein „vorinsolvenzliches Verfahren“ dar (eine Bezeichnung, die suggeriert, dass später doch zu einer Insolvenz kommt), sondern ein Verfahren, das der nachhaltigen Vermeidung einer Insolvenz dienen soll⁸.

¹ *Gehrlein* in BB 2021, 66 (66).

² *Lambrecht* in Crone/Werner Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 372.

³ *Schäffler/Stopper*, SpuRt 2021, 134 (137); BT-Drs. 19/24181 S. 89; *Knobloch/Schneelee*, DStR 2024, 887 (887).

⁴ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz)

⁵ *Lambrecht* in Crone/Werner Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 373.

⁶ *Foerste*, Insolvenzrecht, 2022, § 43 Rn. 790.

⁷ *Schäffler/Stopper*, SpuRt 2021, 134 (137)

⁸ *Ponseck/Swierczok/Moser*, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.1; vgl. auch *Lambrecht* in Crone/Werner Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 373.

Das neue Recht bietet neue Optionen: Der Schuldner kann weiterhin versuchen, sich mit den (gesamten) Gläubigern über die Modalitäten einer Sanierung zu einigen, also auf einen „Restrukturierungsplan“. Er kann aber auch gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, d.h. den modularen Verfahrensrahmen, welcher nunmehr in §§ 29 ff. StaRUG vorgesehen ist, eröffnen⁹.

Im Wesentlichen ist es nach dem StaRUG möglich, einen Restrukturierungsplan, in dem Maßnahmen zur Neuordnung der Passivseite der Bilanz eines Unternehmens vorgesehen sind, deutlich leichter umzusetzen¹⁰. Mit dem StaRUG wurde ein Rechtsrahmen zur Ermöglichung vorinsolvenzlicher Sanierungen geschaffen, der Unternehmen die Möglichkeit gibt, mit den Gläubigern einen Restrukturierungsplan in einem gerichtlichen Verfahren mit gesetzlichen Leitlinien zu verhandeln und auf diese Weise das Unternehmen zu sanieren, auch wenn einzelnen Gläubiger opponieren¹¹. Dieser Mechanismus war dem deutschen Recht bisher grundsätzlich fremd. Der *modus operandi* war vielmehr: wer (alsbald) nicht mehr zahlen kann, mag seine Gläubiger um Zahlungsaufschübe oder Schuldenerlasse bitten, wo dies aber auf taube Ohren stößt, ist ein Insolvenzantrag zu stellen¹². Denn im deutschen Vertragsrecht gilt das Prinzip der Vertragstreue (*pacta sunt servanda*), welches die Verpflichtung zur Erfüllung von Verträgen zum Gegenstand hat¹³. Darüber hinaus ist eine Forderung, die einem Gläubiger gegen das Unternehmen zusteht, ein vermögenswertes Recht iSd Art. 14 Abs. 1 GG und somit eine Rechtsposition von verfassungsrang¹⁴. Der Grundsatz *pacta sunt servanda* wird mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 1 InsO) durchbrochen.

Ein weiterer Grundgedanke ist zentral, und zwar die Gläubigergleichbehandlung (*par conditio creditorum*)¹⁵. Bei der Verteilung des Vermögens des Schuldners erhält jeder Gläubiger einen gleichmäßigen Anteil. Dieser Anteil richtet sich danach, wie das Verhältnis der jeweiligen Forderung zu der Gesamtheit aller

⁹ Foerste, Insolvenzrecht, 2022, § 43 Rn. 790

¹⁰ Ponseck/Swierczok/Moser, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.1.

¹¹ Lambrecht in Crone/Werner Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 374; so auch Janjuah in White & Case Erste Orientierung: 10 Fragen und 10 Antworten zum StaRUG.

¹² Ponseck/Swierczok/Moser, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.1

¹³ Wilhelm/Richter/Hoffmann in Mayer/Brown Deutsches Insolvenzrecht, Das Wahlrecht des Insolvenzverwalters, 2018, S.2.

¹⁴ Jarass in Jarass/Pieroth GG, 2024, Art. 14 Rn.5

¹⁵ Vgl. Foerste, Insolvenzrecht, 2022, § 1 Rn.8

Forderungen im Verhältnis zu den gesamten Schulden – also dem Verhältnis von Aktiva zu Passiva – ausfällt¹⁶. Diese quotale Befriedigung ist die Leitidee des Insolvenzrechts¹⁷.

II. Das Verhältnis zur Insolvenzordnung

Das StaRUG ist ein eigenständiges Gesetz mit 102 Paragraphen, das neben die bestehende Insolvenzordnung getreten ist. Zwar gab es im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses Überlegungen, die Vorgaben der europäischen Restrukturierungsrichtlinie (nur) durch eine (punktuelle) Anpassung der Insolvenzordnung umzusetzen¹⁸. Doch konnte sich dieser Gedanke nicht durchsetzen. Vielmehr hat der deutsche Gesetzgeber sich auch „optisch“ für eine klare Abgrenzung des StaRUG als vorinsolvenzliches Verfahren entschieden, was langfristig zur Förderung der Sanierungskultur in Deutschland beitragen soll¹⁹. Auffällig ist, dass das StaRUG mit Blick auf seine technischen Details an zahlreichen Stellen auf in der Insolvenzordnung etablierte Mechanismen zurückgreift²⁰.

III. Akkordstörerproblematik

Ein häufiges Problem außergerichtlicher Sanierungsversuche ist das Verhalten sog. Akkordstörer. Da ein außergerichtlicher Sanierungsversuch nur dann möglich ist, wenn die hieran Beteiligten einvernehmlich handeln, scheitert ein Sanierungsversuch oft von vornherein daran, dass einzelne Gläubiger ihre Mitwirkung verweigern²¹. In diesem Fall haben die übrigen Gläubiger die Möglichkeit, dem blockierenden Gläubiger dessen Forderungen abzukaufen oder ihm anderweitige Sondervorteile anzubieten, um seine Ablehnungshaltung zu überwinden und ihn zur Teilnahme am Sanierungsversuch zu bewegen. Dies kann jedoch für die Gläubiger einen negativen Anreiz schaffen, indem sie zunächst ihre Mitwirkung verweigern, um von solchen Sondervorteilen zu profitieren²².

¹⁶ Jauerling/Berger/Thole Insolvenzrecht 2022, § 1 Rn.8; Foerste, Insolvenzrecht, 2022, § 1 Rn.8

¹⁷ Foerste, Insolvenzrecht, 2022, § 1 Rn.8

¹⁸ Ponseck/Swierczok/Moser, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.1

¹⁹ Ponseck/Swierczok/Moser, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.1

²⁰ So ähnlich Jauernig/Berger/Thole, Insolvenzrecht, § 34 Rn.1.

²¹ So auch Vuia in Gottwald/Haas, InsR-HdB, 2020, § 4 Rn. 7.

²² Vuia in Gottwald/Haas, InsR-HdB, 2020, § 4 Rn. 7.

Der gerade beschriebenen Problematik wird durch das StaRUG abgeholfen. Im Unterschied zum Insolvenzplanverfahren sind die erforderlichen Mehrheiten hier anders geregelt. Zwar ist weiterhin die Zustimmung jeder Gruppe erforderlich (§ 25 StaRUG), jedoch wird ausschließlich das Prinzip der Summenmehrheit angewendet. Stimmen die betroffenen Gläubiger mit einer Summenmehrheit von 75% aller Stimmrechte dem Plan zu, sind auch die unterlegenen Gläubiger an diesen Plan gebunden, sofern das Restrukturierungsgericht den Plan bestätigt (sog. cram down)²³.

Das StaRUG stellt damit gewissermaßen ein Pendant zum englischen Scheme of Arrangement dar, welches Sanierung auf Grundlage von Mehrheitsentscheidungen ohne die weitreichenden Auswirkungen, die in einem deutschen Insolvenzverfahren für alle Gläubiger spürbar sind²⁴.

IV. Schuldnerzentrierung des StaRUG

Was sich aus unternehmerischer Perspektive als die wichtigste Errungenschaft des StaRUG erweisen wird, ist die neu hinzukommende Verhandlungsmacht gegenüber den Gläubigern²⁵, und zwar auch dann, wenn die Auswirkungen eines Insolvenzverfahrens für das Schuldnerunternehmen gar keine Option sind.

Während dem Schuldner bislang bei den außergerichtlichen Krisengesprächen mit seinen Gläubigern im Wesentlichen nur die Drohung mit dem Gang zum Insolvenzgericht an die Hand gegeben war, kann er nunmehr mit dem Restrukturierungsgericht aufwarten²⁶.

V. Gang der folgenden Darstellung

Am 01.01.2025 feierte das Unternehmensstabilisierungs- und Strukturierungsgesetz sein vierjähriges Jubiläum.

Gegenstand dieses Beitrags soll es sein, zunächst die Hauptmerkmale des StaRUG Verfahrens darzustellen. Hierbei soll insbesondere auf die Stabilisierungs-

²³ Jauering/Berger/Thole Insolvenzrecht 2022, § 34 Rn.1.

²⁴ Ponseck/Swierczok/Moser, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.2.

²⁵ Paulus in NZI-Beilage 2021, 9 (10).

²⁶ Paulus in NZI-Beilage 2021, 9 (10).

und Restrukturierungsinstrumente ein- gegangen werden, sowie die Zugangsvo- raussetzungen, welche in der Person des Schuldnerunternehmer vorliegen müs- sen. Im Folgenden soll der Restrukturierungsplan als solcher im Fokus der Darstel- lung stehen. Ferner soll ein Blick auf die dem Stabilisierungs- und Restrukturie- rungsrahmen zeitlich vorgelagerte Sanierungsmoderation geworfen werden. An den Abschluss der inhaltlichen Diskussion soll noch ein kurzer Blick auf die Haf- tung des Geschäftsleiters nach dem StaRUG geworfen werden.

Letztlich soll retrospectiv eine Zwischenbilanz gezogen werden. Hierbei soll ein Blick auf die Praxis der Sanierung geworfen werden und den Einfluss, den das Restrukturierungsmodell seit Erlass hatte.

B. Die Hauptmerkmale des StaRUG

I. Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente

Das StaRUG regelt anders als die Insolvenzordnung kein „Sanierungsverfahren“. Vielmehr eröffnet es dem Rechtsanwender verschiedene Verfahrenshilfen, sog. „Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen“.

Nach § 29 StaRUG stehen dem Schuldner folgende Verfahrenshilfen zur Verfü- gung, derer sich das Unternehmen bedarfsweise bedienen kann:

1. Die gerichtliche Planabstimmung, § 29 II Nr.1 StaRUG

Das Planabstimmungsverfahren muss anders als beim Insolvenzplan nicht zwin- gend vom Gericht durchgeführt werden, sondern kann auch privatautonom von der Schuldnerin selbst durchgeführt werden. Eine gerichtliche Planbestätigung ist erforderlich, sobald nicht alle Gläubiger dem Restrukturierungsplan zustim- men (§ 67 StaRUG)²⁷. Erörterung und Abstimmung über den Plan erfolgen dann vor dem Restrukturierungsgericht statt unter Leitung des Schuldners²⁸.

2. Die Vorprüfung, § 29 II Nr.2 StaRUG

Gemäß § 46 StaRUG kann das Gericht auf Antrag des Schuldners einen gesonder- ten Termin zur Vorprüfung des Restrukturierungsplans vor dem eigentlichen Er- örterungs- und Abstimmungstermin ansetzen. Im Rahmen dieser Vorprüfung können alle Fragen behandelt werden, die für die Bestätigung des

²⁷ Jauerling/Berger/Thole Insolvenzrecht 2022, § 34 Rn.7 f.

²⁸ Foerste, Insolvenzrecht, 2022, § 43 Rn.729

Restrukturierungsplans von Bedeutung sind. Dies umfasst insbesondere die Prüfung, ob die Auswahl und Gruppeneinteilung der Planbetroffenen den Anforderungen der §§ 8 und 9 StaRUG entsprechen, welche Stimmrechte zugrunde gelegt werden müssen oder ob eine drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vorliegt²⁹.

3. Die Stabilisierungsanordnung, § 29 II Nr.3 StaRUG

Das Gericht ist dann einzubinden, wenn eine entsprechende gerichtliche Verfahrenshilfe wie eine Stabilisierungsanordnung (§§ 49 ff. StaRUG) erforderlich ist³⁰. Dabei handelt es sich um eine Vollstreckungs- (Moratorium) und Verwaltungssperre nach dem Vorbild des § 21 II S.2 Nr.5 InsO, die es einem Gläubiger für einen begrenzte Zeitdauer verwehrt, aufgrund seiner Forderung zu vollstrecken oder eine Sicherheit zu verwerten. Das soll den späteren Restrukturierungsplan sichern³¹.

4. Planbestätigung, § 29 II Nr.4 StaRUG

Neben der Stabilisierungsanordnung nach § 49 StaRUG wird die Planbestätigung gem. § 60 StaRUG wesentliches Instrument innerhalb des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens³². Sie ist erforderlich, wenn der Plan nicht von allen Gläubigern gebilligt worden ist. Für gerichtliche Bestätigung kann nämlich genügen, dass er in jeder Gläubigergruppe (§ 9 StaRUG) eine Mehrheit von 75% der Summen der Forderungen bzw. Werte gefunden hat, die diesen Gläubigern zustehen; und selbst das mag entbehrlich sein, wenn die Dreiviertel-Mehrheit wenigstens in der Mehrzahl der Gruppen erreicht wurde³³.

5. Weitere hilfreiche Maßnahmen

Zudem umfasst das StaRUG weitere hilfreiche Regelungen und Maßnahmen, die jedoch nicht direkt als Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente eingestuft werden können, wie etwa:

²⁹ Foerste, Insolvenzrecht, 2022, § 43 Rn. 792.

³⁰ Jauerling/Berger/Thole Insolvenzrecht 2022, § 34 Rn.9.

³¹ Jauerling/Berger/Thole Insolvenzrecht 2022, § 34 Rn.9; Foerste, Insolvenzrecht, 2022, § 43 Rn.796.

³² Lambrecht in Crone/Werner Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 395.

³³ Lambrecht in Crone/Werner Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 395.

a) Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten, §§ 73 ff. StaRUG

Die Bestellung eines sog. Restrukturierungsbeauftragten auf Antrag des Unternehmens oder in sensiblen Fällen auch von Amts wegen; z.B., wenn im Rahmen der Restrukturierung in die Rechte von Verbrauchern oder mittleren, klein oder Kleinunternehmen eingegriffen werden soll³⁴. Der Gesetzgeber hat mit dem Restrukturierungsbeauftragten (§§ 73-83 StaRUG) eine neue Figur im Restrukturierungsumfeld geschaffen. Hiermit setzt er die Anforderung der Art 26 f. der EU-Richtlinie³⁵ zur Schaffung eines Verwalters in Restrukturierungsverfahren um³⁶.

b) Einschränkung von Kündigungs- und Leistungsverweigerungsklauseln

Einschränkung von Kündigungs- und Leistungsverweigerungsklauseln (ähnlich dem § 119 InsO), d.h. der Eintritt in den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen darf für sich keinen Kündigungsgrund darstellen, selbst wenn dies vertraglich explizit vereinbart wurde³⁷.

c) Sanierungsmoderation

Ein Unternehmen hat die Möglichkeit, vor der Inanspruchnahme des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens eine Sanierungsmoderation in Anspruch zu nehmen. Dabei kann es mit Unterstützung und unter Begleitung eines gerichtlich bestellten Sanierungsmoderators versuchen, einen Sanierungsvergleich mit seinen Gläubigern zu erreichen³⁸. Dieser Vergleich erfordert die Zustimmung aller beteiligten und betroffenen Parteien, wodurch er eine ausschließlich konsensuale Lösung darstellt³⁹.

³⁴ Andres in Buth/Hermanns, Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz, 2022 § 25 Rn.160-161.

³⁵ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132.

³⁶ Andres in Buth/Hermanns, Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz, 2022, § 25 Rn. 2022.

³⁷ so ähnlich: Jauerling/Berger/Thole Insolvenzrecht 2022, § 34 Rn.9; Pons-eck/Swierczok/Moser, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.3; Lambrecht in Crone/Werner Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 382.

³⁸ Ponseck/Swierczok/Moser, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.3.

³⁹ Hoegen in NZI-Beilage 2021, 59 (62).

1. Zugangsvoraussetzungen

a) Materielle Voraussetzungen

Schuldnerunternehmen, die sich zwar in einer Situation drohender Zahlungsunfähigkeit befinden, jedoch noch nicht „insolvenzreif“ sind und somit keine Insolvenzantragspflicht aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung haben, können die Stabilisierungs- und Restrukturierungsinstrumente nutzen – insbesondere das entscheidende Instrument der gerichtlichen Planbestätigung⁴⁰. Da der Unterschied zwischen fakultativer Insolvenz bei drohender Zahlungsunfähigkeit und zwingender Insolvenz insbesondere wegen Überschuldung damit noch relevanter wird, hat sich der Gesetzgeber bei der Begriffsdefinition in der Insolvenzordnung um eine bessere Abgrenzbarkeit bemüht⁴¹. Während die Fortführungsprognose i. S. d. § 19 Abs. 2 S. 1 2. Hs. InsO auf einen Zeitraum von zwölf Monaten begrenzt werden soll, wird der zu Grunde zu legende Zeitraum im Rahmen der drohenden Zahlungsunfähigkeit nach § 18 Abs. 2 S. 2 InsO „in aller Regel“ bei 24 Monaten liegen⁴².

b) Formelle Voraussetzungen, § 33 StaRUG

Voraussetzung der Inanspruchnahme der Stabilisierungsinstrumente ist eine formelle Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht, § 33 I StaRUG. Dies ist grundsätzlich bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht Sitz hat, mit Zuständigkeit für den OLG-Bezirk. Hierdurch wird die Restrukturierungssache rechtshängig (§ 31 III StaRUG)⁴³.

Der Anzeige sind einige Unterlagen beizufügen:

- ☞ Entwurf eines Restrukturierungsplans bzw., soweit noch nicht vorhanden,
- ☞ ein Restrukturierungskonzept (anknüpfend an Art, Ausmaß und Ursachen der Krise), das Ziel und die zu seiner Erreichung geplanten Maßnahmen beschreibt, § 33 II S.1 Nr.1 StaRUG,

⁴⁰ Foerste, Insolvenzrecht, 2022, § 43 Rn. 791; Desch in BB 2020, 45 (2498).

⁴¹ Ponseck/Swierczok/Moser, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.3.

⁴² Desch in BB, 2020, 45 (2499).

⁴³ Foerste, Insolvenzrecht, 2022, § 43 Rn. 791.

- ☛ ein Bericht über Verhandlungen mit Gläubigern, Gesellschaftern und Dritten über diese Maßnahmen
- ☛ eine Darstellung der Vorkehrungen des Schuldners zur Sicherstellung seiner Fähigkeit, die Pflichten nach dem StaRUG zu erfüllen⁴⁴;
- ☛ darüber hinaus ist anzugeben, ob die Rechte von Verbrauchern oder von mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden sollen, und
- ☛ ob nach dem Restrukturierungsziel die Zustimmung einer Gläubigergruppe ersetzt werden soll⁴⁵.

Gemäß § 31 IV StaRUG verliert die Anzeige ihre Wirkung, wenn der Schuldner die Anzeige zurücknimmt oder die Entscheidung über die Planbestätigung rechtskräftig wird oder das Gericht die Restrukturierung nach § 33 StaRUG aufhebt oder seit der Anzeigesechs Monate oder, sofern der Schuldner die Anzeige zuvor erneuert hat, zwölf Monate vergangen sind⁴⁶. Im Übrigen steht es dem Schuldner jederzeit nach Einleitung des Verfahrens frei, die Anzeige zurückzunehmen. Das ist selbstverständlicher Ausdruck der Verfahrensherrschaft des Schuldners⁴⁷.

II. Der Restrukturierungsplan

1. Begriffsbestimmung „Plan“

Der Restrukturierungsplan ist das inhaltliche Herzstück des StaRUG, denn der Restrukturierungsschuldner wird erst durch den umgesetzten Restrukturierungsplan bilanziell saniert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um eine „Restrukturierung der Passivseite der Bilanz“, es geht also primär um die Finanzierungsstruktur des Unternehmens⁴⁸.

Insoweit gilt Ähnliches wie beim Insolvenzplan (§§ 217 ff. InsO). Per Restrukturierungsplan gestaltbar sind grundsätzlich alle Rechtspositionen, die nach Einleitung

⁴⁴ Desch in BB, 2020, 45 (2499); Foerste, Insolvenzrecht, 2022, § 43 Rn. 791; Lambrecht in Crone/Werner Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 396.

⁴⁵ Desch in BB, 2020, 45 (2499).

⁴⁶ Lambrecht in Crone/Werner Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 396.

⁴⁷ Desch in BB, 2020, 45 (2499).

⁴⁸ Ponseck/Swierczok/Moser, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S. 4.

eines Insolvenzverfahrens durch Insolvenzplan gestaltbar wären⁴⁹. Das sog. „planerische“ Element zeigt sich darin, dass die Überlegungen von einer zu hohen Schuldenlast ausgehen, die das Unternehmen auf Dauer nicht tragen kann. In einer solchen Situation ist das Unternehmen gefordert, eine tragfähige Kapitalstruktur zu entwerfen und Wege zu entwickeln, um diese zu erreichen. Dies erfordert in der Regel umfassende Berechnungen. Das Ziel besteht darin, eine solide Zielkapitalstruktur zu ermitteln, die dem Unternehmen als Grundlage dient, um an die Gläubiger heranzutreten und im Rahmen eines Gesamtabgleichs um Zugeständnisse zu bitten⁵⁰.

2. Aufbau des Restrukturierungsplans

Die Bestimmungen zum Restrukturierungsplan sind im StaRUG auf mehrere Kapitel verteilt. Teil 1, § 1 StaRUG normiert die Pflicht, dass die vertretungsberechtigten Organe einer juristischen Person (z.B. Vorstand, Geschäftsführer) fortlaufend über Entwicklung, die den Fortbestand der juristischen Person gefährden können, überwachen. Teil 2, Kapitel 1 (§§ 4–30 StaRUG) behandelt die grundlegenden Regelungen zu Inhalt und Abstimmung des Plans. In Teil 2, Kapitel 2 werden die gerichtlichen Verfahrenshilfen zum Restrukturierungsplan näher erläutert. Dazu gehören das gerichtliche Planabstimmungsverfahren (§ 47 StaRUG), die gerichtliche Vorprüfung (§§ 48 ff. StaRUG) sowie das Verfahren zur gerichtlichen Bestätigung des Plans (§§ 67 ff. StaRUG) und die daraus resultierenden Wirkungen des bestätigten Plans (§§ 74 ff., 97 StaRUG).

⁴⁹ Foerste, Insolvenzrecht, 2022, § 43 Rn. 793.

⁵⁰ Ponseck/Swierczok/Moser, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG

3. Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement, § 1 StaRUG

Nach § 1 I S.1 StaRUG besteht eine allgemeine Pflicht für die Geschäftsleiter einer juristischen Person, fortlaufend über Entwicklungen zu wachen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Im Falle einer negativen Entwicklung sollen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen und zugleich unverzüglich die Überwachungsorgane durch einen Bericht informiert werden. Diese Regelung verfolgt das Ziel, dass die vertretungsberechtigten Organe nicht bis zu einer Liquiditätskrise warten, sondern bereits im Vorfeld handeln, um eine aufziehende Krise abzuwenden⁵¹.

Neben der bereits existierenden Pflicht zur Krisenfrüherkennung wurde durch das StaRUG ergänzt, dass bei Erkennung von bestandsgefährdenden Entwicklungen rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind und den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen unverzüglich Bericht zu erstatten ist⁵². Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wie etwa die Gesellschafterversammlung bei einer GmbH, müssen die Geschäftsleiter nunmehr unverzüglich auf deren Befassung hinwirken⁵³. Insofern kann auch von einer Verschärfung der bisherigen Pflichten gesprochen werden. Gesetzgeberisches Ziel soll es sein, dass in einem möglichst frühen Krisenstadium präventive und geeignete Sanierungsmaßnahmen eingeleitet und umgesetzt werden und nicht erst in der Liquiditätskrise, meist erfolglos, versucht wird das Unternehmen zu retten⁵⁴.

4. Gestaltung von Rechtsverhältnissen

Die Gestaltung von Rechtsverhältnissen setzt zunächst voraus, dass die gestaltbaren Rechtsverhältnisse benannt werden. Dies übernimmt § 2 StaRUG. Das Gesetz regelt sodann ausdrücklich, dass Restrukturierungsanforderungen nach Ziff. 1 auch dann gestaltbar sind, wenn sie bedingt noch nicht fällig sind, § 3 I StaRUG. Die Regelungen zu den gestaltbaren Rechtsverhältnissen §§ 2, 3 StaRUG schaffen den Begriff „Restrukturierungsanforderungen“:

⁵¹ *Lambrecht in Crone/Werner Modernes Sanierungsmanagement*, 2024, Teil C, S. 379.

⁵² Vgl. § 1 I S. 2 StaRUG.

⁵³ Vgl. § 1 I S.3 StaRUG.

⁵⁴ BT-Drs. 19/24181, 185.

Das sind Verbindlichkeiten (das sind insbes. Grundpfandrechte, Sicherungsübereignung und Globalzession, verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt)⁵⁵ des Schuldners, die in den Restrukturierungsplan einbezogen werden⁵⁶.

Nicht gestaltbar sind Forderungen von Arbeitnehmern. Das betrifft auch sonstige Rechte von Arbeitnehmern, insbesondere Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung⁵⁷. Der Gesetzgeber vertritt insoweit die Auffassung, dass die Krise typischerweise bereits zu weit fortgeschritten sei, um sie mit den Instrumenten des StaRUG abzuwenden, wenn Löhne und Gehälter nicht mehr bezahlt werden können⁵⁸. Darüber hinaus sind auch Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen und Forderungen nach § 39 I Nr. 3 der InsO nicht gestaltbar, vgl. § 4 StaRUG.

5. Anforderungen an den Restrukturierungsplan

Der Restrukturierungsplan beschreibt und regelt die Eingriffe in die gestaltbaren Rechtsverhältnisse. Er ist wie bereits erwähnt dem Insolvenzplan nicht nur inhaltlich, sondern auch hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen wesensverwandt⁵⁹. Er gliedert sich nach § 5 StaRUG in einen darstellenden Teil (§ 6 StaRUG) und einen gestaltenden Teil (§ 7 StaRUG)⁶⁰. Während der darstellende Teil des Plans dessen Grundlagen (samt den Krisenursachen) und Auswirkungen beschreibt, insbesondere auch die Befriedigungsaussichten mit und ohne Plan vergleicht, legt der gestaltende Teil fest, wie die Rechtsstellung vor allem der Gläubiger und der Absonderungsberechtigten (Inhaber einer „Absonderungsanwartschaft“) geändert, z.B. gekürzt oder/und gestundet werden sollen⁶¹.

Dem Restrukturierungsplan sind Anlagen beizufügen. Dies sind nach § 5 S.3 StaRUG folgende:

⁵⁵ Schülke in DStR 2021,621 (624).

⁵⁶ *Lambrecht in Crone/Werner* Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 379.

⁵⁷ Schülke in DStR 2021,621 (624).

⁵⁸ RegE SanInsFoG, BR-Drs. 619/20, 128.

⁵⁹ *Lambrecht in Crone/Werner* Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 379; *Desch* in BB 2020, 45 (2503).

⁶⁰ *Frege/Keller/Riedel* InsR-HdB Teil 1, Rn. 74.

⁶¹ *Foerste*, Insolvenzrecht, 2022, § 43 Rn. 793.

Gemäß § 14 I StaRUG

- ☞ eine Begründung der Aussichten auf Beseitigung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und der Sicher- oder Wiederherstellung der Bestandsfähigkeit des Schuldners,

nach § 14 II StaRUG

- ☞ eine Vermögensübersicht bei Wirksamwerden des Restrukturierungsplans sowie
- ☞ ein Liquiditätsplan für den Zeitraum der Gläubigerbefriedigung⁶².

Nach § 15 I StaRUG ist dies

- ☞ eine Fortführungserklärung persönlich haftender Gesellschafter,

nach § 15 II StaRUG

- ☞ eine Zustimmung zur Übernahme von Anteilen,

nach § 15 III StaRUG

- ☞ Verpflichtungserklärungen Dritter gegenüber Gläubigern und

nach § 15 IV StaRUG

- ☞ die Zustimmung des Gebers einer gruppeninternen Sicherheit⁶³.

Der Restrukturierungsplan kann finanzwirtschaftliche Maßnahmen, wie Kreditaufnahmen oder weitere Besicherungen vorsehen (§ 12 StaRUG). Es können sachenrechtliche Verhältnisse geändert werden, insbesondere dingliche Rechte bestellt, geändert oder aufgehoben werden (§ 13 StaRUG)⁶⁴.

a) Gruppenbildung

Nach § 9 StaRUG werden die Planbetroffenen in Gruppen aufgeteilt. Vorbild des § 9 StaRUG in der InsO ist § 222 InsO und folgt der Vorgabe von Art. 9 RL (EU) 2019/1023⁶⁵. Wie bei § 222 InsO gibt es eine zwingende (Abs. 1) und eine fakultative Gruppenbildung (Abs. 2) und analog zu § 222 I InsO folgt in § 9 I StaRUG zunächst eine Einteilung in gesicherte (Nr. 1) und ungesicherte Gläubiger (Nr.2)⁶⁶. Zur weiteren Differenzierung zwischen den sog. „einfachen“

⁶² Fridgen in BeckOK StaRUG § 5 Rn. 14.

⁶³ Fridgen in BeckOK StaRUG § 5 Rn. 15.

⁶⁴ Frege/Keller/Riedel InsR-HdB Teil 1, Rn. 75.

⁶⁵ Streit/Bürk in Uhlenbruck StaRUG § 9 Rn. 1; vgl. Specovius/von Wilcken in NZI-Beilage 2017, 24.

⁶⁶ Neu in Sonnleitner/Witfeld InsSteuerR, Kap.9 Rn. 19.

Restrukturierungsforderungen gemäß Nr. 2 und den „nachrangigen“ Restrukturierungsforderungen gemäß Nr. 3 verweist das Gesetz ausdrücklich auf die §§ 38 und 39 InsO.

*b) Außergerichtliches und gerichtliches Abstimmungsverfahren
(§§ 17 bis 22, 47 StaRUG)*

Das Planabstimmungsverfahren kann mit oder ohne Zuhilfenahme des Gerichts organisiert werden. In der Systematik des StaRUG finden sich die Regeln zum Abstimmungsverfahren ohne gerichtliche Hilfe in den §§ 17 bis 22 StaRUG. Alternativ kann das Abstimmungsverfahren auch gerichtlich erfolgen, was in §§ 47 f. geregelt ist.

Wird das Abstimmungsverfahren ohne gerichtliche Hilfe organisiert, erfolgt es allein in den Handlungsformen des Privatrechts⁶⁷. Auf Erklärungen zum Planangebot und zur Planübernahme sind die Regelungen über Willenserklärung anzuwenden, sofern sich aus den §§ 17 ff. StaRUG nichts Abweichendes ergibt. Hierbei muss das Planangebot den „deutlichen Hinweis“ enthalten, dass der Restrukturierungsplan im Fall seiner mehrheitlichen Annahme und gerichtlichen Bestätigung gegenüber Planbetroffenen wirksam wird, die das Angebot nicht angenommen haben, § 17 I S.1 StaRUG. Nach Satz 2 ist dem Planangebot der vollständige Restrukturierungsplan nebst Anlagen sowie eine Darstellung der bisherigen Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten beizufügen. Für die Planannahme hat der Schuldner grundsätzlich eine Frist von mindestens 14 Tagen zu setzen, § 19 StaRUG.

Eine gerichtliche Planabstimmung kann auch auf Antrag des Schuldners durchgeführt werden. Sie empfiehlt sich besonders in Fällen, in denen rechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverfahren absehbar sind⁶⁸. Der Antrag setzt die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens gem. § 31 I StaRUG beim Restrukturierungsgericht voraus. Die §§ 17 bis 22 StaRUG zum außergerichtlichen Planabstimmungsverfahren finden dann keine Anwendung, § 23 StaRUG.

⁶⁷ *Schönen* in Uhlenbruck StaRUG § 17 Rn.1.

⁶⁸ *Gehrlein* in BB, 2021, 66 (73).

c) Gerichtliche Vorprüfung, § 46 StaRUG

Der Schuldner hat zudem die Möglichkeit gem. § 46 I S.1 StaRUG vor dem Erörterungs- und Abstimmungstermin einen Vorprüfungstermin beim Restrukturierungsgericht zu beantragen. Das Restrukturierungsgericht kann einen Erörterungs- und Abstimmungstermin gem. § 46 III StaRUG von Amts wegen anberaumen, wenn dies zweckmäßig ist⁶⁹. Gegenstand der Vorprüfung kann jede Frage sein, die für die Bestätigung des Restrukturierungsplans erheblich ist. Exemplarisch werden in § 46 I S.2 StaRUG folgende Fragestellungen aufgeführt⁷⁰. Die Zweckmäßigkeit ist vom Gericht nicht zu prüfen, sondern die Prüfung ist allein auf Rechtsfragen beschränkt⁷¹. Das Gericht fasst das Ergebnis der Vorprüfung gem. § 46 II StaRUG in einem Hinweisbeschluss zusammen, der weder bindend noch anfechtbar ist⁷².

d) Stimmrecht und Mehrheiten, §§ 24 ff. StaRUG

Eine ausdifferenzierte Regelung zur Ermittlung des Stimmrechts in der Versammlung der Planbetroffenen enthält § 24 StaRUG. Es orientiert sich weitestgehend an den Regelungen der Insolvenzordnung zur Abstimmung über einen Insolvenzplan⁷³. Das Stimmrecht richtet sich bei Restrukturierungsanforderungen grundsätzlich nach deren Betrag (§ 24 I Nr.1 StaRUG). § 24 II StaRUG enthält eine Sonderregelung für die Bestimmung des Stimmrechts. Insbesondere werden bedingte Forderungen mit dem ihnen unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Bedingungseintritts zukommenden Wertes angesetzt (§ 24 II Nr.1 StaRUG). Bei Absonderungsanwartschaften und gruppeninternen Drittsicherheiten richtet sich das Stimmrecht gem. § 24 I Nr.2 StaRUG nach deren Wert. Bei Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten richtet sich das Stimmrecht nach dem Anteil am gezeichneten Kapital oder Vermögen des Schuldners, § 24 I Nr. 3 StaRUG. Sind Forderungen streitig regelt Abs. 4, dass der Schuldner dem Planbetroffenen der Höhe nach ein Stimmrecht zuweist. Er hat die Gründe für die Streitigkeit der Forderung und die Zuweisung des Stimmrechts in der Dokumentation der Abstimmung festzuhalten⁷⁴. Bei unverzinslichen Forderungen ist § 41 II InsO durch Abzinsung auf

⁶⁹ *Utsch* in Römermann StaRUG, § 29, Rn. 15; *Hoffman* in Uhlenbruck StaRUG, § 46 Rn. 1.

⁷⁰ *Hoffman* in Uhlenbruck StaRUG, § 46 Rn. 1; *Utsch* in Römermann StaRUG, § 29, Rn. 15.

⁷¹ *Frind*, NZI 2021, 609 (613).

⁷² Begr. RegE SanInsFoG, BT-Drs. 19/2411, 148; Thole ZIP 2020, 1985 (1994)

⁷³ *Anders* in Buth/Hermanns Restrukturierung, § 25 Rn.103.

⁷⁴ *Weitbrecht/Wienberg* in Reul/Heckschen/Wienberg InsR, § 1 Rn. 225.

den Tag der Planvorlage anzuwenden⁷⁵. Soweit eine Forderung auf Geldbeträge in unbestimmter Höhe gerichtet ist oder auf ausländische Währung lautet, so ist § 45 InsO anzuwenden. Auf wiederkehrende Leistungen ist § 46 InsO bei der Bemessung des Wertes anzuwenden⁷⁶.

Im Kontext des StaRUG hat das Mehrheitsprinzip zwei Dimensionen: die Mehrheit innerhalb einer Gruppe („Intra-Group Cram-Down“) und die gruppenübergreifende Mehrheit („Cross-Class Cram-Down“)⁷⁷. Zur Annahme des Restrukturierungsplans ist gem. § 25 I StaRUG erforderlich, dass in jeder Gruppe auf die dem Plan zustimmenden Gruppenmitglieder mindestens drei Viertel der Stimmrechte entfallen (d.h. eine Minderheit von 24,9 % innerhalb jeder Gruppe kann überstimmt werden; „intra-group cram down“)⁷⁸. Wird in einer Gruppe die Mehrheit nicht erreicht, so gilt die Zustimmung gem. § 26 StaRUG dennoch als erreicht (sog. gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung „Cross-Class-Cram-Down“), sofern die Mitglieder dieser Gruppen durch den Restrukturierungsplan voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden als sie ohne Plan stünden, die Mitglieder dieser Gruppe angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der auf Grundlage des Plans den Planbetroffenen zufließen soll (Planwert), und die Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan mit den erforderlichen Mehrheiten zugestimmt hat.

Die mit „Absolute Priorität“ („Absolute Priority Rule“) überschriebene Regelung des § 27 StaRUG beruht auf Art. 11 I und II RL 2019/1023 und konkretisiert die „angemessene Beteiligung am Planwert“ iSd § 26 I Nr. 2 StaRUG als Voraussetzung einer Zustimmungsersetzung (Cram-Down)⁷⁹. § 28 StaRUG regelt Ausnahmen von § 27 StaRUG. Durch diese Regelung hat der Gesetzgeber von der Öffnungsklausel in Art. 11 II UAbs. 2 RL (EU) 2019/1023 Gebrauch gemacht⁸⁰. Die Regelungen in § 28 StaRUG knüpfen an den Begriff der „angemessenen Beteiligung“ iSd §§ 26 I Nr.2, 27 StaRUG als Voraussetzung eines Cram-Down an und nominieren Ausnahmen hiervon⁸¹.

⁷⁵ *Lambrecht in Crone/Werner* Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 390.

⁷⁶ *Lambrecht in Crone/Werner* Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 390.

⁷⁷ *Girotto in Beck/Depre/Ampferl* Praxis der Sanierung und Insolvenz, § 1 Rn.130.

⁷⁸ *Ponseck/Swierczok/Moser*, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.5; *Weitbrecht/Wienberg in Reul/Heckschen/Wienberg* InsR, § 1 Rn. 226.

⁷⁹ *Weitbrecht/Wienberg in Reul/Heckschen/Wienberg* InsR, § 1 Rn. 229.

⁸⁰ *Herzig in Braun in StaRUG* § 28 Rn. 1.

⁸¹ *Weitbrecht/Wienberg in Reul/Heckschen/Wienberg* InsR, § 1 Rn. 232.

e) Bestätigung des Restrukturierungsplans, §§ 60 ff. StaRUG

Die Abstimmung über den Plan kann, muss aber nicht bei Gericht stattfinden. Nimmt der Schuldner das Instrument der gerichtlichen Planbestätigung nach §§ 60 bis 66 StaRUG in Anspruch, handelt es sich um den letzten Abschnitt der gerichtlichen Begleitung des Restrukturierungsvorhabens. In formeller Hinsicht bedarf die gerichtliche Bestätigung des Insolvenzplans eines Antrags des Schuldners⁸². Sind die formellen Voraussetzungen erfüllt, ist von Amts wegen zu prüfen, ob einer der Versagungsgründe des § 63 StaRUG vorliegt⁸³. An dieser Stelle muss sich das Gericht erstmals Gewissheit darüber verschaffen, ob der Schuldner tatsächlich drohend zahlungsunfähig ist (§ 63 I S.1 Nr.1 StaRUG). Liegt keine drohende Zahlungsunfähigkeit vor, ist die Bestätigung zu versagen⁸⁴. Sofern keine dieser Versagungsgründe vorliegt, wird der Restrukturierungsplan durch das Restrukturierungsgericht bestätigt und es treten die Wirkungen des Plans mit der Verkündung der gerichtlichen Planbestätigung gegenüber den Planbetroffenen ein, unabhängig davon, ob diese gegen den Plan abgestimmt oder nicht an der Abstimmung teilgenommen haben, § 67 I StaRUG⁸⁵. Die Wirkung des bestätigten Restrukturierungsplans entsprechen weitgehend denen des bestätigten Insolvenzplans.

Allerdings treten die Wirkungen des Restrukturierungsplans gem. § 67 I StaRUG schon mit der Verkündung des Bestätigungsbeschlusses ein, nicht erst mit dessen Rechtskraft ein (vgl. § 254 InsO)⁸⁶. Gegen die gerichtliche Planbestätigung steht jedem Planbetroffenen die sofortige Beschwerde nach § 66 StaRUG zu⁸⁷.

f) Wirkung des bestätigten Restrukturierungsplans, §§ 67 bis 72, 97 StaRUG

An die Bestätigung des Plans (nicht wie im Insolvenzplan an die Rechtskraft) knüpfen sich verschiedene Rechtsfolgen an, die sich in weiten Teilen am Insolvenzplanrecht, §§ 254 ff. InsO, orientieren⁸⁸. Die Wirkungen des Restrukturierungsplans erstrecken sich nur auf die Restrukturierungsforderungen. **Da der Schuldner diese auswählt und auch Forderungen nicht in den Restrukturierungsplan aufnehmen kann**, können auch Forderungen gegen den Schuldner

⁸² Pape/Reichelt/Schultz/Voigt-Salus in InsR/Pape/Reichelt/Schultz/Voigt-Salus § 41 Rn. 24.

⁸³ Lambrecht in Crone/Werner Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 395.

⁸⁴ Pape/Reichelt/Schultz/Voigt-Salus in InsR/Pape/Reichelt/Schultz/Voigt-Salus § 41 Rn. 24; Desch in BB 2020, 45 (2505).

⁸⁵ Lambrecht in Crone/Werner Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 396.

⁸⁶ Pape/Reichelt/Schultz/Voigt-Salus in InsR/Pape/Reichelt/Schultz/Voigt-Salus § 41 Rn. 25.

⁸⁷ Lambrecht in Crone/Werner Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 396.

⁸⁸ Desch in BB, 2020, 45 (2505); Wilke in BeckOK StaRUG, § 67 Rn. 6.

bestehen, die von den Wirkungen des Restrukturierungsplan unberührt bleiben. Ausgenommen sind auch Forderungen von Neugläubigern, die nach dem Zeitpunkt des § 2 V StaRUG entstehen⁸⁹. Flankierend sieht das StaRUG einen weitgehenden Schutz vor Insolvenzanfechtung der im Plan vorgesehenen Maßnahmen vor, sollte es im Anschluss doch zu einer Insolvenz kommen (§ 90 StaRUG)⁹⁰. Vom Eintritt der Wirkung im Sinne einer materiell-rechtlichen Wirkung des Restrukturierungsplans ist dessen Vollstreckbarkeit zu unterscheiden. Während die Wirkung nach Abs. 1 bereits mit der Bestätigung eintreten, ergibt sich die Vollstreckbarkeit nach § 71 StaRUG erst mit dem Eintritt der Rechtskraft⁹¹.

III. Die Sanierungsmoderation, §§ 94 ff. StaRUG

1. Zweck der Sanierungsmoderation

In den §§ 94 bis 100 StaRUG hat der Gesetzgeber die Sanierungsmoderation geschaffen. Die Sanierungsmoderation ist eine Eigenkreation des deutschen Gesetzgebers, d.h. die Restrukturierungsrichtlinie schreibt sie nicht vor. Insgesamt weist die Sanierungsmoderation auffallende Ähnlichkeiten mit der französischen *Procedere de Conciliation* auf⁹². Bei der Sanierungsmoderation nach § 94 StaRUG handelt es sich um ein dem Restrukturierungsverfahren vorgelagertes, nicht öffentliches Verfahren, das als Unterstützung für eine Eignung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger in der Krise gedacht ist⁹³.

2. Antragsverfahren

Unabhängig von den Instrumenten des Restrukturierungs- und Stabilisierungsrahmens eröffnet das StaRUG Unternehmen die freiwillige Möglichkeit, bei „wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten“ beim Restrukturierungsgericht die Einsetzung eines neutralen, geschäftskundigen, unter Aufsicht des Restrukturierungsgerichts stehenden „Sanierungsmoderators“ zu beantragen⁹⁴. Dementsprechend kann die Sanierungsmoderation nur auf Antrag des Unternehmens eingeleitet werden. Zugangsvoraussetzung für die Sanierungsmoderation ist,

⁸⁹ *Mock* in Uhlenbruck StaRUG, § 67 Rn.7.

⁹⁰ *Ponseck/Swierczok/Moser*, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.6.

⁹¹ *Mock* in Uhlenbruck StaRUG, § 67 Rn. 8.

⁹² *Ponseck/Swierczok/Moser*, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.7.

⁹³ *Lambrecht* in *Crone/Werner* Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 407.

⁹⁴ *Desch* in BB 2020, 45 (2510).

dass es sich um ein restrukturierungsfähiges Unternehmen handelt. Dies liegt vor, wenn der Schuldner weder eingetreten zahlungsunfähig noch überschuldet ist⁹⁵.

3. Sanierungsmoderator

Der Sanierungsmoderator wird auf Antrag des Schuldners bestellt. Als Person kommt eine geeignete, geschäftskundige und von dem Schuldner unabhängige natürliche Person in Betracht. Die Bestellung des Sanierungsmoderators erfolgt zunächst gem. § 95 I StaRUG für einen Zeitraum von drei Monaten und kann mit Zustimmung des Schuldners und der beteiligten Gläubiger um bis zu drei weitere Monate verlängert werden⁹⁶. Die Aufgabe des Sanierungsmoderators ist es zusammen mit dem Unternehmen etwaige Sanierungsperspektiven auszuloten und die Vergleichsverhandlungen zwischen den verschiedenen Beteiligten zu moderieren und im Optimalfall mit einem Sanierungsvergleich abzuschließen⁹⁷. Gemäß § 96 II StaRUG hat der Schuldner dem Moderator Einblicke in seine Bücher und Geschäftsunterlagen zu gestatten. Dabei erstattet der Sanierungsmoderator nach § 96 III StaRUG dem Gericht einen monatlichen schriftlichen Bericht mit Angaben über Art und Ursachen der wirtschaftlichen/finanziellen Schwierigkeiten, den Kreis der in die Verhandlung einbezogenen Gläubiger und sonstigen Beteiligten, den Gegenstand der Verhandlung und das Ziel und den voraussichtlichen Fortgang der Verhandlungen⁹⁸.

Für seine Tätigkeit erhält der Sanierungsmoderator eine Vergütung, die in weiten Teilen gesetzlich geregelt ist, diese ist vom Unternehmen zu zahlen⁹⁹.

4. Sanierungsvergleich

Der Sanierungsvergleich ist das Herzstück der Sanierungsmoderation. Durch § 97 I S.1 StaRUG erhalten die Beteiligten die Möglichkeit, den geschlossenen Sanierungsvergleich auf einen Schuldnerantrag hin gerichtlich bestätigen zu lassen und damit das Verfahren der Sanierungsmoderation erfolgreich zu beenden¹⁰⁰. Ein Abschluss des Sanierungsvergleichs sowie dessen gerichtliche Bestätigung kommen nur in Betracht, wenn diesem alle betroffenen Parteien zugestimmt haben

⁹⁵ *Lambrecht in Crone/Werner Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 407; vgl. Desch in BB 2020, 45 (2511).*

⁹⁶ *Lambrecht in Crone/Werner Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 407.*

⁹⁷ *Ponseck/Swierczok/Moser, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.7.*

⁹⁸ *Lambrecht in Crone/Werner Modernes Sanierungsmanagement, 2024, Teil C, S. 408.*

⁹⁹ *Ponseck/Swierczok/Moser, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.8.*

¹⁰⁰ *Borries in Uhlenbruck StaRUG, § 97 Rn.1.*

(konsensualer Vergleich)¹⁰¹. Die Möglichkeit der gerichtlichen Bestätigung stellt den maßgeblichen Anreiz für die Einleitung der Sanierungsmoderation dar, denn durch die gerichtliche Bestätigung kann der Vergleich gem. § 97 III StaRUG nur unter den Voraussetzungen des § 90 StaRUG angefochten werden.

Gemäß § 97 I 1 StaRUG wird ein Sanierungsvergleich zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern geschlossen, wobei sich auch „Dritte“ am Vergleich beteiligen können¹⁰². Aufgrund seiner Rechtsnatur sind auf den Vergleichsschluss allgemeine Regeln des Zivilrechts anzuwenden, sodass die Parteien in der inhaltlichen Gestaltung frei sind. Mangels gesetzlicher Anordnungen der Vertragsschluss theoretisch keinem Formzwang, eine gerichtliche Bestätigung ohne schriftlich geschlossenen Vergleich ist aber nicht denkbar. Daher besteht ein faktischer Formzwang¹⁰³. Denkbare Inhalte können sein: Stundung, Rangrücktritt, Forderungsverzicht, Vertragsauflösung etc. Auch (Teil-) Verkäufe des Unternehmens können Inhalt eines Sanierungsvergleichs sein¹⁰⁴.

Dem Sanierungsvergleich hat stets ein Sanierungskonzept zugrunde zu liegen, dessen Umsetzung die Beteiligten anstreben. Unter einem Sanierungskonzept ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Behebung der wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten iSv § 94 II Nr.2 StaRUG, deren Umsetzung im Sanierungsvergleich vereinbart wird, zu verstehen¹⁰⁵. Für die Feststellung der Schlüssigkeit eines Sanierungskonzepts ist die Rechtsprechung des BGH zur Schlüssigkeitsprüfung von Sanierungskonzepten heranzuziehen¹⁰⁶. Erforderlich sind damit mindestens

- ☞ eine Analyse der Verluste des Unternehmens und der Möglichkeit deren künftigen Vermeidung.
- ☞ eine Beurteilung der Erfolgsaussichten und der Rentabilität des Unternehmens in der Zukunft,
- ☞ eine Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung der (drohenden) Insolvenzreife¹⁰⁷.

¹⁰¹ Ponseck/Swierzok/Moser, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.8.

¹⁰² Borries in Uhlenbruck StaRUG, § 97 Rn.3.

¹⁰³ Borries in Uhlenbruck StaRUG, § 97 Rn.4-5.

¹⁰⁴ Ponseck/Swierzok/Moser, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.8.

¹⁰⁵ Borries in Uhlenbruck StaRUG, § 97 Rn.20.

¹⁰⁶ Hoegen in NZI-Beilage 2021, 59 (62).

¹⁰⁷ Ponseck/Swierzok/Moser, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.8.

IV. Krisenpflichten und Haftung des Geschäftsleiters

1. Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement

§ 1 StaRUG stellt Krisenfrüherkennungs- und -reaktionspflichten der Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Rechtsträger auf. Darin wird eine allgemeingültige Pflicht der Geschäftsleitung zur Risikofrüherkennung und zum Krisenmanagement festgelegt, die nicht speziell an StaRUG-Konstellationen gebunden ist und ebenso gut als allgemeine Regelung im HGB verankert sein könnte¹⁰⁸. So sind GmbH-Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder einer AG zum einen verpflichtet, die Entwicklungen des Unternehmens laufend daraufhin zu beobachten und zu überprüfen, ob sie bei ungehindertem Fortgang den Fortbestand des Unternehmens gefährden können¹⁰⁹. Wenn sie solche Entwicklungen erkennen, müssen sie geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen und den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen („Überwachungsorganen“) berichten. § 1 III StaRUG stellt klar, dass die gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleiter nach anderen Bestimmungen unberührt bleiben¹¹⁰. Somit bleibt insbesondere § 91 III AktG unberührt, sodass zumindest bei Aktiengesellschaften über die Anforderungen des § 1 StaRUG hinaus zwingend ein Überwachungssystem einzurichten ist. Bei Verstoß gegen § 1 I StaRUG kann eine Innenhaftung nach § 43 GmbHG, § 93 AktG drohen¹¹¹.

2. Haftung nach §§ 43, 57 StaRUG

§ 43 StaRUG bildet die zentrale Haftungsnorm. Die Vorschrift schließt sich an die auch im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger in § 32 I StaRUG geregelte Pflicht zur Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers an¹¹². Damit nimmt die Regelung die Geschäftsleiter für die Erfüllung der Pflichten des Schuldners beim Betreiben der Restrukturierungssache in Verantwortung¹¹³.

Geschäftsleiter haftungsbeschränkter Schuldner haften gegenüber Gläubigern, die durch schuldhaft falsche Angaben erwirkte Stabilisierungsanordnung oder

¹⁰⁸ Ponseck/Swierczok/Moser, Restrukturierung leicht(er) gemacht: Das StaRUG Gestaltungsoptionen und Stolpersteine, S.9.

¹⁰⁹ Pospiech/Noack in NJW-Spezial 2021, 207 (207).

¹¹⁰ Hirte in Uhlenbruck StaRUG § 1 Rn. 33.

¹¹¹ Pospiech/Noack in NJW-Spezial 2021, 207 (207).

¹¹² Pospiech/Noack in NJW-Spezial 2021, 207 (208).

¹¹³ Curtze in Römermann StaRUG § 43 Rn. 17.

nicht ordnungsgemäße Behandlung von Verwertungserlösen erleiden nach § 57 StaRUG¹¹⁴.

V. Zwischenbilanz: Die (noch) zurückhaltende Anwendung des StaRUG in der Praxis

Das Unternehmensstabilisierungs- und restrukturierungsgesetz ist mit dem Ziel und Erwartungen des Gesetzgebers angetreten, ein weiteres Sanierungstool neben der außergerichtlichen Sanierung und dem Insolvenzverfahren zur Verfügung zu stellen. Die praktische Anwendung des neuen Restrukturierungsrahmens ist noch nicht in dem Maße erfolgt wie vom Gesetzgeber erhofft, sondern ist in der Praxis – bedauerlicherweise – eher eine Randerscheinung geblieben¹¹⁵. So war in den ersten beiden Jahren die Zahl durchgeführter StaRUG-Verfahren an den 24 Restrukturierungsgerichten in Deutschland mit 22 Verfahren im Jahr 2021 und 27 Verfahren im Jahr 2022 eher gering¹¹⁶.

Scheinen diese Zahlen auf den ersten Blick ein klares Bild zu zeichnen, darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Dunkelziffer der durchgeführten StaRUG-Verfahren möglicherweise (deutlich) höher liegt¹¹⁷.

Anders als das Insolvenzverfahren müssen Restrukturierungsverfahren nicht veröffentlicht werden (s.o.). Es ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass das StaRUG selbst dann einen praktischen Anwendungsbereich haben kann, wenn lediglich in wenigen Fällen eine Anzeige des Restrukturierungsvorhabens gemäß § 31 I StaRUG erfolgt¹¹⁸. Durch das StaRUG-Verfahren wird eine zwangsweise Einbindung von sog. Akkordstörern möglich (§ 67 I S.2 StaRUG). Daraus folgt eine Disziplinierungswirkung für die Gläubiger in freien Sanierungsverhandlungen. Scheitern die Verhandlungen, kann der Schuldner den Weg über das StaRUG gehen¹¹⁹.

¹¹⁴ Weber/Dömmecke NZI-Beilage 2021,27 (29).

¹¹⁵ Schluck-Amend in NZI-Beilage 2023, 7 (7).

¹¹⁶ CMS-Firmenprofil: <https://www.cmshs-bloggt.de/rechtsthemen/unternehmen-restrukturierung-nach-dem-starug/3-jahre-starug-eine-zwischenbilanz/>; zuletzt aufgerufen: 14.12.2024.

¹¹⁷ Schluck-Amend in NZI-Beilage 2023, 7 (7).

¹¹⁸ Schluck-Amend in NZI-Beilage 2023, 7 (8).

¹¹⁹ Klöhn/Franke in ZEuP 2022, 44 (80).

VI. Fazit

Das StaRUG hat den Baukasten möglicher Restrukturierungsinstrumente in Deutschland modernisiert und eine Lücke des deutschen Sanierungsrechts zur Durchsetzbarkeit von Sanierungsvergleichen im Vorfeld der Insolvenz geschlossen.

Es

- ☞ erleichtert eine „frühe, schnelle und stille“ gegen den Widerstand potenzieller Akkordstörer,
- ☞ schließt mit seinen außerinsolvenzlichen Restrukturierungshilfen eine Lücke im deutschen Recht und
- ☞ beseitigt den zuvor bestehenden Dualismus zwischen der Sanierung im Insolvenzverfahren und der gesetzlich nicht spezifisch geregelten außerinsolvenzlichen Restrukturierung.
- ☞ Es stärkt die Verhandlungsposition gegenüber Gläubigern
- ☞ und ermöglicht die frühzeitige Stabilisierung.

Allerdings zeigt die praktische Anwendung, dass die Bekanntheit und die Sicherheit im Umgang mit den rechtlichen Regelungen noch zu gering sind, um das volle Potenzial des Gesetzes zu entfalten und seine Wirkung über eine bloße Drohkulisse hinaus zu verstärken.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Prof. Dr. Jan Roth

Rechtsanwalt – Geschäftsführer – Partner
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Sibel Gerhardt, LL.M.

Rechtsanwältin – Partnerin

LINTILIA LAW Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Oberlindau 54-56
60323 Frankfurt am Main
<https://www.lintilia.de/>
frankfurt@lintilia.de
Telefon: 069 907 458 – 10.